

Ottendorfer Zeitung.

Lokalzeitung

für die Ortschaften Ottendorf-Okrilla mit Moritzdorf und Umgegend.

Die „Ottendorfer Zeitung“
kommt viertagig, Donnerstag
und Sonnabend abends.
Bezugspreis vierjährlich
1 Mark.
Durch die Post bezogen
1,20 Mark.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie der abwechselnd
erscheinenden Beilagen „Handel und Wandel“, „Feld und Garten“, „Spiel und Sport“ und „Deutsche Mode.“

Annahme von Inseraten
bis vermittag 10 Uhr.
Inserate werden mit 10 P.
für die Spaltseite berechnet.
Calenderische Satz nach
bestimmtem Tarif

Druck und Verlag vor Hermann Röhle in Groß-Okrilla.

für die Redaktion verantwortlich Hermann Röhle in Groß-Okrilla

No. 58.

Mittwoch, den 13. Mai 1908.

7. Jahrgang.

Wege sperren.

Der von Cunnersdorf nach der Haltestelle Cunnersdorf fahrende Kommunikationszug wird in der Flur Cunnersdorf wegen Waffenschüttung vom 12. bis mit 16. Mai d. J. für den öffentlichen

Fahrverkehr gesperrt.

Leichter wird über Ottendorf verwiesen.

Zusammenhandlungen werden nach § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verbot auf den öffentlichen Wegen betr., bis zu 30 Mark bestraft.

Cunnersdorf, am 6. Mai 1908.

Stein, Gemeindevorstand.

Impfung betr.

Im laufenden Jahre sind der Impfung mit Schupoden zu unterziehen:

1. Die im Jahre 1907 geborenen Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben;
2. Die in früheren Jahren geborenen Kinder, deren Impfung ohne gesetzlichen Grund unternommen oder erfolglos gewesen ist;
3. Die in den Jahren 1894 bis 1898 geborenen Kinder wie zu 1 und 2.

Die öffentlichen Impfungen für diesen Ort finden statt

für Erstimpflinge, Dienstag, den 19. Mai 1908, nachm. 3 Uhr.

für Wiederimpflinge, Mittwoch, den 20. Mai 1908, nachm. 3 Uhr.

Die Nachschau wird in demselben Lokale und zwar

für Erstimpflinge, Dienstag, den 26. Mai 1908, nachm. 3 Uhr und

für Wiederimpflinge, Mittwoch, den 27. Mai 1908, ebenfalls nachm. 3 Uhr

genommen.

Die Eltern, Pflegeeltern, Wormsäuber pp., deren Kinder und Pflegbefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung fern geblieben werden, werden nach § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wenn die Befreiung von der Impfung nicht durch schriftliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Aus einem Hause, in dem Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Fleckfieber, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschten, dürfen Impflinge nicht zum allgemeinen Impfstermine gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus Angst vor den Händlern vom Impfstermine fern zu halten.

Die Kinder müssen mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung und Nachschau gebracht werden.

Die Nachschau ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

Ottendorf-Moritzdorf, am 6. Mai 1908.

Der Gemeindevorstand.

Berlischer und Sachsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 12. Mai 1908.

Beschädigungen der Telegraphenlinien.

Die Berlisch-Sachsen-Telegraphenlinien sind häufig vorübergehend oder fahrlässigen Beschädigungen,

zumeist durch Berührungen der Isolatoren

oder Steinwürzen usw. ausgeführt. Da

dieser Unfall die Benutzung der

Telegraphenanstalten verhindert oder gestört

wird hierdurch auf die durch das

Telegraphenbuch für das Deutsche Reich fest-

gelegten Strafen wegen dergleichen Be-

schädigungen aufmerksam gemacht. Gleich-

zeitig wird bemerkt, dass demjenigen, welcher

die Täte vorläufiger oder fahrlässiger Be-

schädigungen der Telegraphenanlagen darstellt

und zur Anzeige bringt, dass die

Zeit zum Freizeit und zur Strafe gegangen

kennen, Belohnungen bis zur Höhe

des Mittels der Reichs-Post- und Telegraphen-

Verwaltung werden gezahlt. Diese

Belohnungen werden auch dann gezahlt, wenn

der Schuldigen wegen jugendlichen Alters

wegen sonstiger persönlicher Gründe

nicht haben bestraft oder zum Er-

steigeren werden können, desgleichen

die Beschädigungen noch nicht wirklich

vorräufig, sondern durch rechtzeitiges Ein-

treten der zu belohnenden Person verhindert

sind, der gegen die Telegraphenanlage

verstoßen ist, der gegen die Telegraphenanlage

verstoßen ist,